



# Richtlinie zur Förderung für Balkon-Photovoltaikanlagen

Stand der Richtlinie: 14.09.2022



## Förderziel

Ziel des Programms ist es, für Bürgerinnen und Bürgern Anreize zu setzen, ihren Solarstromanteil zu erhöhen damit der Energieverbrauch, insbesondere aus fossilen Energieträgern im Kreis Bergstraße gesenkt, sowie den Schadstoffausstoß verringert werden kann.

## Anwendungsbereich

Gefördert werden können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Maßnahmen innerhalb des Kreises Bergstraße. Eine Förderung erfolgt nur bei Gebäuden, die genehmigt wurden. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Bergstraße. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Förderzusagen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt.

## Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von pauschal 150 €. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Maßnahme müssen mindestens 150 € betragen.

## Zeitpunkt der Antragstellung

Ein Antrag kann ab dem 15.09.2022 gestellt werden. Die Antragstellung endet mit dem Erreichen der Gesamtfördersumme von 50.000 €, spätestens jedoch bis zum 31.12.22.

## Voraussetzungen zur Förderung

- (1) Die Bezuschussung gilt für die Neuanschaffung der Stecker PV-Geräte mit einer Leistung von 200 bis max. **600W**
- (2) Zum Zeitpunkt der Beantragung darf die Anlage noch nicht bestellt oder installiert sein. Die Planung der Anlage gilt nicht als Beginn.
- (3) Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können rückwirkend nicht gefördert werden.
- (4) Die Förderung ist auf einen Antrag pro Antragsteller oder Antragstellerin je Haushalt (Zähler) begrenzt.
- (5) Die Anlage muss allen gesetzlichen und normativen Anforderungen entsprechen.
- (6) Für die Installation des Stecker PV-Gerätes muss ein neuer Messzähler eingebaut sein, sodass der Stromverbrauch nicht rückwärts läuft. Kosten für diesen Austausch übernimmt der Antragsteller.
- (7) Anlagen für Gebäude, die nicht an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind (Inselbetrieb), sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (8) Eine Doppelförderung durch andere Förderprogramme ist nicht zulässig.

## Zuwendungsempfänger

Natürliche Personen des privaten Rechts sind berechtigt einen Förderantrag zu stellen, sofern sie Besitzer von selbstgenutzten oder vermieteten Gebäuden im Gebiet des Kreises Bergstraße sind. Für Mieter ist eine Erlaubnis/Genehmigung des Vermieters notwendig (Originalvollmacht). Diese muss mit dem Förderantrag eingereicht werden. Vorstandsvorsitzende eines Vereines sind berechtigt Förderanträge zu stellen.

Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## Ablauf des Förderverfahrens

(1) Antragsstellung - Vorgehensweise und Ablauf:

- Für die Einholung der Angebote/Kostenvoranschläge ist der Antragsteller zuständig. Diese sind mit dem Förderantrag einzureichen.
- Förderanträge können per E-Mail: klimaschutz@kreis-bergstrasse.de gestellt werden (Formular siehe Seite 4).

(2) Bewilligung durch den Kreis Bergstraße:

- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass genannte Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Durchführung und Nachweisunterlagen:

- Innerhalb von acht Monaten nach Bewilligung muss die Maßnahme durchgeführt werden.
- Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens aber neun Monate nach der Bewilligung, muss die Durchführung des Vorhabens belegt werden. Ein Verwendungsnachweis ist per Mail an klimaschutz@kreis-bergstrasse.de zu senden (Formular siehe Seite 6). Als Belege sind bitte Rechnungen/Quittungen, Zahlungsnachweise und Fotos der Maßnahme **vor** und **nach** dem Umbau einzureichen.

(4) Zahlung:

- Nach erfolgreicher Prüfung der Unterlagen erfolgt die Zahlung des Zuschusses an die Antragstellerin oder den Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto.

## Pflichten des Antragstellers

(1) Haus- und Wohnungsbesitzer müssen ihre Mieter bei Antragsstellung über die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinweisen.

(2) Für eine Prüfung/Messung erhalten Beauftragte des Kreises Bergstraße Zutritt zu den Wohnungen bzw. Gebäuden nach Voranmeldung.

(3) Mit der Förderung übernimmt der Kreis Bergstraße keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb. Dies liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers.

(4) Nach der Installation ist eine Anmeldung der Anlage im Marktstammregister der Bundesnetzagentur, sowie beim lokalen Stromnetzbetreibers erforderlich.

## Haltedauer

Wird die Förderung bewilligt, sind Fördermittelempfangende verpflichtet die Anlage 5 Jahre zu betreiben. Beginn der Haltedauer ist das Rechnungsdatum.

### **Rückforderung der Zuwendung**

Sollte die Anlage im Zeitraum der Haltedauer zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden, muss dies unverzüglich dem Kreis Bergstraße mitgeteilt werden. Der Kreis behält sich vor den Förderbetrag anteilig der Jahre zurückzuverlangen.

Für die Auszahlung von Fördermitteln für eine Balkon-Photovoltaikanlagen füllen Sie bitte das folgende Formular aus:



### Verwendungsnachweis für Balkon-Photovoltaikanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

**hiermit beantrage ich die Auszahlung Fördermittel des Kreises Bergstraße für eine Balkon-Photovoltaikanlage**

#### Persönliche Daten:

Nachname, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

#### Kontoverbindung

Kontoinhaber \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

#### Informationen zur Anlage:

##### Anschrift des Installationsortes

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Anzahl der Module \_\_\_\_\_ Leistung der Anlage \_\_\_\_\_ **W**

#### Folgende Unterlagen zum Nachweis füge ich dem Schreiben bei:

- Foto vor der Baumaßnahme
- Foto nach der Baumaßnahme / Inbetriebnahme
- Rechnung(en) / Zahlungsnachweis(e)
- **Hiermit bestätige ich die ordnungsgemäße Installation und den Betrieb meiner Balkon-Photovoltaikanlage sowie den Eintrag der Anlage im Marktstammdatenregister und beim Netzbetreiber.**

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Bitte senden Sie den Verwendungsnachweis als PDF-Datei an: [klimaschutz@kreis-bergstrasse.de](mailto:klimaschutz@kreis-bergstrasse.de)



## Häufige Fragen (FAQ) zum Förderprogramm PV-Balkonanlagen

- 1. Ich habe ein Balkonkraftwerk schon bestellt. Kann ich die Förderung trotzdem noch beantragen?**

Nein, bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können rückwirkend nicht gefördert werden. Eine Bestellung der PV-Anlage darf erst durchgeführt werden, wenn ein Zuwendungsbescheid des Kreis Bergstraße vorliegt.
- 2. Kann ich die PV-Anlage gleich bestellen nachdem ich den Antrag gestellt habe oder muss ich hier auch noch warten?**

Die Bestellung darf erst durchgeführt werden, wenn der Antrag geprüft ist und Ihnen der Zuwendungsbescheid des Kreis Bergstraße vorliegt. Dieser wird per Post an Sie verschickt.
- 3. In welcher Form soll das geforderte Angebot vorliegen?**

An die Form des Angebots werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Ein förmliches Angebot ist nicht zwingend notwendig. Ein Screenshot aus dem Internet, aus dem der voraussichtliche Preis und die technischen Spezifikationen der beabsichtigten PV-Anlage ersichtlich sind, ist ausreichend.
- 4. Welche möglichen Anbieter von PV-Balkonanlagen gibt es?**

Der Kreis darf aus Neutralitätsgründen keine speziellen Anbieter empfehlen.
- 5. Kann eine Person mehrere Anträge z.B. für verschiedene Immobilien stellen?**

Die Formulierung in der Richtlinie hierzu lautet: „Die Förderung ist auf einen Antrag pro Antragsteller oder Antragstellerin je Haushalt (Zähler) begrenzt.“ Dies bedeutet, dass jede natürliche Person nur einen Antrag stellen kann. Darüber hinaus darf für jeden Zähler ebenso nur ein Antrag gestellt werden.
- 6. Muss ich um eine Förderung zu erhalten meinen Wohnsitz im Kreis Bergstraße haben?**

Es können nur Maßnahmen innerhalb des Kreises Bergstraße gefördert werden. Ein Eigentümer einer Wohnung, die im Kreisgebiet liegt, darf aber seinen Wohnsitz auch außerhalb des Kreises haben.
- 7. Darf die Gesamtleistung der PV-Module höher als 600 Watt liegen?**

Die in der Richtlinie genannte Leistungsgrenze von 600 Watt bezieht sich auf die maximale Einspeiseleistung des Wechselrichters. Die Gesamtleistung der Paneele darf i.d.R. etwas höher liegen (bitte hierbei die technischen Anforderungen des Wechselrichters beachten).
- 8. Können auch nur einzelne Komponenten einer PV-Anlage gefördert werden (z.B. für eine Erweiterung einer bestehenden Anlage)?**

Der Kreis fördert ausschließlich Komplettanlagen und keine einzelnen Komponenten.
- 9. Wie lange dauert es bis ich einen Zuwendungsbescheid erhalte?**

Die Kreisverwaltung strebt eine zügige Bearbeitung aller Anträge an. Aufgrund der Vielzahl an Anträgen kann es aber zu einer Bearbeitungszeit von mehreren Wochen kommen.



**10. Wie erfolgt die Zuteilung der Fördermittel, wenn diese knapp werden?**

Für die Reihenfolge bei der Berücksichtigung der Fördermittel zählt ausschließlich das Datum des vollständigen Antragsübergangs. Fehlen noch Unterlagen (z.B. Angebot) ist der Antrag nicht vollständig. Daher raten wir Ihnen etwaige noch erforderliche Unterlagen schnellstmöglich nachzureichen.

**11. Ist es zulässig, dass später eine andere Anlage als im Antrag angegeben bestellt wird?**

Ja, innerhalb des Bewilligungszeitraums kann eine andere Anlage als im Antrag angegeben bestellt werden. Die Anlage soll jedoch gleichwertig sein und muss die technischen Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist zu begründen, warum eine andere Anlage gewählt wurde. Zudem sind die technischen Spezifikationen der abweichenden Anlage zu nennen.

**12. Muss die beim Verwendungsnachweis einzureichende Rechnung zwingend auf den/die Antragsteller/in ausgestellt sein?**

Eine Förderung ist nur möglich, wenn der/die Antragsteller/in auch nachweislich die Investition für die Anlage getätigt hat. Dieser Nachweis erfolgt i.d.R. per Rechnung und einem Zahlungsbeweis (z.B. Kontoauszug). Ist als Rechnungsempfänger nicht der/die Antragsteller/in aufgeführt, so muss diese/r in anderer Form nachweisen, dass er die Investition in die Anlage getätigt hat z.B. über eine Quittung oder Ähnlichem.

**13. Muss ich die Wohnung, an die die geförderte PV-Anlage angeschlossen wird, selbst bewohnen?**

Antragstellende Mieter müssen die Wohnung, für die die geförderte PV-Anlage installiert wird, selbst bewohnen.

Bei antragstellenden Wohnungseigentümern ist es zulässig, dass die geförderte Anlage auch an den Stromkreis einer nicht selbst genutzten vermieteten Wohnung angeschlossen wird. Die Anlage bleibt im Eigentum des Vermieters/Wohnungseigentümers. Der erzeugte Strom darf vom Wohnungseigentümer aber nicht an die Mieter verkauft werden.

**14. Werden auch gebrauchte PV-Anlagen oder Komponenten gefördert?**

Die Bezuschussung gilt nur für Neuanschaffungen der PV-Geräte. Eine Förderung von gebrauchten Anlagen oder Komponenten ist leider ausgeschlossen - auch um sicherzustellen, dass die Anlage mindestens 5 Jahre betrieben werden kann (Haltedauer).

**15. Müssen der Wechselrichter, die PV-Module, die Kabel und die Halterungen bei einem einzigen Anbieter geordert werden, oder ist es möglich diese auch bei verschiedenen Anbietern einzeln zu bestellen?**

Die einzelnen Komponenten der PV-Anlage können auch bei verschiedenen Anbietern bestellt werden. Allerdings müssen die einzelnen Komponenten am Ende eine funktionstüchtige und allen gesetzlichen und normativen Anforderungen entsprechende Kompletanlage ergeben, denn es werden ausschließlich Kompletanlagen gefördert.